



Brüssel, den 4. September 2023  
(OR. en)

12576/23

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2023/0308(NLE)**

**COEST 488  
POLCOM 193  
TELECOM 256**

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2023) 503 final

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits eingesetzten Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ in Bezug auf die Änderung von Anhang XXVIII-B (Regelungen für Telekommunikationsdienstleistungen) und Anhang XXVIII-C (Regelungen für Post- und Kurierdienste) dieses Abkommens zu vertretenden Standpunkt

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 503 final.

Anl.: COM(2023) 503 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 1.9.2023  
COM(2023) 503 final

2023/0308 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits eingesetzten Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ in Bezug auf die Änderung von Anhang XXVIII-B (Regelungen für Telekommunikationsdienstleistungen) und Anhang XXVIII-C (Regelungen für Post- und Kurierdienste) dieses Abkommens zu vertretenden Standpunkt**

DE

DE

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Dieser Vorschlag betrifft einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der EU im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ (im Folgenden „Handelsausschuss“) im Zusammenhang mit der geplanten Annahme eines Beschlusses zur Änderung des Anhangs XXVIII-B (Regelungen für Telekommunikationsdienstleistungen) und des Anhangs XXVIII-C (Regelungen für Post- und Kurierdienste) des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau (im Folgenden „Moldau“) andererseits (im Folgenden „Abkommen“) zu vertreten ist, um EU-Rechtsakte, die für das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen relevant sind, sowie andere EU-Rechtsvorschriften des neuesten EU-Besitzstandes über Telekommunikation sowie Post- und Kurierdienste aufzunehmen.

### **2. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **2.1. Das Assoziierungsabkommen**

Nach Artikel 1 Absatz 2 sollen mit dem Abkommen die Voraussetzungen für intensivere Wirtschafts- und Handelsbeziehungen geschaffen werden, die zur schrittweisen Integration Moldaus in den Binnenmarkt der EU führen, unter anderem durch die Errichtung einer vertieften und umfassenden Freihandelszone, wie unter Titel V (Handel und Handelsfragen) des Abkommens vorgesehen, und Moldau soll in seinen Bemühungen unterstützt werden, sein wirtschaftliches Potenzial weiterzuentwickeln, auch durch die Annäherung seiner Rechtsvorschriften an die der Europäischen Union. Das Abkommen ist am 1. Juli 2016 in Kraft getreten. Moldau hat beantragt, den Roamingsektor weiter zu liberalisieren und das Abkommen durch Aufnahme von Rechtsvorschriften des neuesten EU-Besitzstandes in den Bereichen Telekommunikation sowie Post- und Kurierdienste zu aktualisieren.

Die Anwendung der Regeln des „Roaming zu Inlandspreisen“ auf Gegenseitigkeit zwischen der EU und Moldau erfordert eine Annäherung Moldaus an den EU-Besitzstand im Bereich des Roaming, indem dieser vollständig in moldauisches Recht umgesetzt wird, sowie einen nachfolgenden weiteren Beschluss des Handelsausschusses.

#### **2.2. Der Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“**

Nach Artikel 436 Absatz 3 des Abkommens ist der Assoziationsrat befugt, die Anhänge des Abkommens zu aktualisieren oder zu ändern. Nach Artikel 438 Absatz 2 des Abkommens kann der Assoziationsrat seine Befugnisse dem Assoziationsausschuss übertragen, einschließlich der Befugnis, bindende Beschlüsse zu fassen. Mit dem Beschluss Nr. 3/2014<sup>1</sup> übertrug der Assoziationsrat dem Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ die Befugnis, die Anhänge des Abkommens zu aktualisieren oder zu ändern, die sich unter anderem auf Titel V (Handel und Handelsfragen) Kapitel 6 (Niederlassung, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr) des Abkommens beziehen, sofern Kapitel 6 keine speziellen Bestimmungen über die Aktualisierung oder Änderung dieser Anhänge enthält. Kapitel 6 enthält keine speziellen Bestimmungen über die Aktualisierung oder Änderung der Anhänge. Der Handelsausschuss kann daher verbindliche Beschlüsse zur Aktualisierung oder Änderung der Anhänge des Übereinkommens fassen, die sich auf die einschlägigen Kapitel von Titel V des Abkommens

---

<sup>1</sup> Beschluss Nr. 3/2014 des Assoziationsrates EU – Republik Moldau vom 16. Dezember 2014 über die Übertragung bestimmter Befugnisse des Assoziationsrates auf den Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ (ABl. L 110 vom 29.4.2015, S. 40).

beziehen. Der Handelsausschuss verabschiedet seine Beschlüsse im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien.

### **2.3. Der vorgesehene Rechtsakt des Assoziationsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“**

Der Handelsausschuss soll einen Beschluss zur Änderung der Anhänge XXVIII-B (Regelungen für Telekommunikationsdienstleistungen) und XXVIII-C (Regelungen für Post- und Kurierdienste) des Abkommens (im Folgenden „vorgesehener Rechtsakt“) erlassen.

Zweck des vorgesehenen Rechtsakts ist es, die genannten Anhänge durch die Aufnahme einschlägiger, für das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen relevanter Rechtsakte und anderer für Telekommunikation sowie Post- und Kurierdienste relevanter Rechtsvorschriften aus dem neuesten Besitzstand der EU zu ändern. Dies stimmt mit dem Ziel einer schrittweisen Annäherung der Rechtsvorschriften Moldaus an den Besitzstand der Union überein, insbesondere der Annäherung der Rechtsvorschriften im Bereich der Telekommunikation sowie der Post- und Kurierdienste, wie in der Präambel sowie in den Artikeln 102, 230 und 240 des Abkommens genannt.

Der vorgesehene Rechtsakt wird für die Vertragsparteien nach Artikel 438 Absatz 3 des Assoziierungsabkommens verbindlich, in dem Folgendes vorgesehen ist: „Der Assoziationsausschuss ist befugt, in den in diesem Abkommen genannten Fällen und in Bereichen, in denen der Assoziationsrat ihm Befugnisse übertragen hat, Beschlüsse zu fassen. Diese Beschlüsse sind für die Vertragsparteien bindend; diese treffen geeignete Maßnahmen zu ihrer Umsetzung. Der Assoziationsausschuss verabschiedet seine Beschlüsse im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien.“

### **3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT**

Der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt ist die Befürwortung der Annahme des vorgesehenen Rechtsakts durch den Handelsausschuss.

Die Änderung von Anhang XXVIII-B (Regelungen für Telekommunikationsdienstleistungen) ist erforderlich, um dem EU-Besitzstand in Bezug auf Telekommunikationsdienstleistungen, der bereits im Anhang enthalten ist, die einschlägigen EU-Rechtsakte über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen und andere Rechtsvorschriften aus dem neuesten EU-Besitzstand im Zusammenhang mit Telekommunikationsdienstleistungen hinzuzufügen. Außerdem müssen bestimmte Rechtsakte, die bereits im Anhang aufgeführt sind, gestrichen werden, wenn sie durch neuere Rechtsakte ersetzt oder geändert wurden.

Die Änderung von Anhang XXVIII-C (Regelungen für Post- und Kurierdienste) ist erforderlich, um dem bereits im Anhang enthaltenen EU-Besitzstand zu Post- und Kurierdiensten einschlägige Rechtsvorschriften des neuesten EU-Besitzstands hinzuzufügen.

Die einschlägigen EU-Rechtsakte sind in den Anhängen 1 und 2 des vorgesehenen Rechtsakts aufgeführt.

Der Beschluss dient der Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik der Europäischen Union gegenüber einem Land der Östlichen Partnerschaft auf der Grundlage des genannten Assoziierungsabkommens. Er steht im Einklang mit dem Ziel der Annäherung der Regelungen Moldaus an den Besitzstand der EU, wie es in der Präambel und in Artikel 2 des Abkommens, in dem seine Ziele aufgeführt sind, festgelegt ist.

## 4. RECHTSGRUNDLAGE

### 4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

#### 4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, durch Beschlüsse festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“<sup>2</sup>.

#### 4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Handelsausschuss wurde durch das Assoziierungsabkommen eingesetzt. Der Beschluss, den der Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ annehmen soll, ist ein rechtswirksamer Akt. Der vorgesehene Rechtsakt ist nach Artikel 438 Absatz 3 des Abkommens völkerrechtlich verbindlich. Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert. Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss des Rates.

### 4.2. Materielle Rechtsgrundlage

#### 4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Zweck und Gegenstand des vorgesehenen Aktes ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

#### 4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Artikel 207 AEUV bildet die Rechtsgrundlage für die gemeinsame Handelspolitik der Europäischen Union. Die Rechtsgrundlage für Dienstleistungshandel in Bezug auf Drittländer einschließlich Bestimmungen zum Regelungsrahmen für die Erbringung solcher Dienstleistungen ist insbesondere in Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV festgelegt.

Hauptziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ist die gemeinsame Handelspolitik der Europäischen Union, da er den Handel mit Telekommunikationsdienstleistungen sowie Post- und Kurierdienstleistungen mit Moldau betrifft. Die materielle Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses des Rates ist daher Artikel 207 AEUV.

### 4.3. Fazit

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss des Rates sollte Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

---

<sup>2</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

## **5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN AKTS**

Da der Beschluss des Assoziationsausschusses zu einer Änderung des Abkommens führen wird, sollte er nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Europäischen Union in dem durch das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits eingesetzten Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ in Bezug auf die Änderung von Anhang XXVIII-B (Regelungen für Telekommunikationsdienstleistungen) und Anhang XXVIII-C (Regelungen für Post- und Kurierdienste) dieses Abkommens zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,  
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits<sup>1</sup> (im Folgenden „Abkommen“) trat am 1. Juli 2016 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 436 Absatz 3 des Abkommens ist der Assoziationsrat EU-Republik Moldau (im Folgenden „Assoziationsrat“) befugt, die Anhänge des Abkommens zu aktualisieren oder zu ändern.
- (3) Nach Artikel 438 Absatz 2 des Abkommens kann der Assoziationsrat seine Befugnisse dem Assoziationsausschuss übertragen, einschließlich der Befugnis, bindende Beschlüsse zu fassen.
- (4) Mit dem Beschluss Nr. 3/2014<sup>2</sup> übertrug der Assoziationsrat dem Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ die Befugnis, die Anhänge des Abkommens zu aktualisieren oder zu ändern, die sich unter anderem auf Titel V (Handel und Handelsfragen) Kapitel 6 (Niederlassung, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr) des Abkommens beziehen, sofern Kapitel 6 keine speziellen Bestimmungen über die Aktualisierung oder Änderung dieser Anhänge enthält. Kapitel 6 enthält keine speziellen Bestimmungen über die Aktualisierung oder Änderung der Anhänge.
- (5) Der Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ sollte den vorgesehenen Rechtsakt zur Änderung von Anhang XXVIII-B (Regelungen für Telekommunikationsdienstleistungen) und Anhang XXVIII-C (Regelungen für Post- und Kurierdienste) im Laufe des Jahres 2023 erlassen.
- (6) Wie in der Präambel des Abkommens und im Einklang mit den Artikeln 230 und 240 des Abkommens dargelegt, erkennen die Vertragsparteien die Bedeutung an, die der

<sup>1</sup> ABl. L 260 vom 30.8.2014, S. 4.

<sup>2</sup> Beschluss Nr. 3/2014 des Assoziationsrates EU – Republik Moldau vom 16. Dezember 2014 über die Übertragung bestimmter Befugnisse des Assoziationsrates auf den Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ (ABl. L 110 vom 29.4.2015, S. 40).

Annäherung der bestehenden Rechtsvorschriften Moldaus an die der Europäischen Union zukommt, was bedeutet, dass von Moldau zu gewährleisten ist, dass die bestehenden und künftigen Rechtsvorschriften schrittweise mit dem EU-Besitzstand in Einklang gebracht werden. Darüber hinaus sieht Artikel 102 des Abkommens vor, dass die Republik Moldau eine Annäherung ihrer Rechtsvorschriften an die in Anhang XXVIII-B genannten Rechtsakte der EU und internationalen Übereinkünfte gemäß den Bestimmungen dieses Anhangs vornimmt.

- (7) Moldau hat eine weitere Integration im Hinblick auf den Roamingsektor in der Europäischen Union sowie eine Aktualisierung des Abkommens durch Aufnahme von Rechtsvorschriften des neuesten EU-Besitzstandes über Telekommunikation sowie Post- und Kurierdienste beantragt.
- (8) Da Anhang XXVIII-B (Regelungen für Telekommunikationsdienste) des Abkommens durch die einschlägigen EU-Rechtsakte über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen und andere Rechtsvorschriften des neuesten EU-Besitzstandes im Bereich Telekommunikationsdienste ergänzt werden sollte, ist es erforderlich, die einschlägigen Rechtsakte in den Anhang aufzunehmen. Außerdem müssen bestimmte Rechtsakte, die bereits im Anhang aufgeführt sind, gestrichen werden, wenn sie durch neuere Rechtsakte ersetzt oder geändert wurden.
- (9) Da Anhang XXVIII-C (Regelungen für Post- und Kurierdienste) durch den neuesten EU-Besitzstand über Post- und Kurierdienste ergänzt werden sollte, ist es erforderlich, die einschlägigen Rechtsakte in den Anhang aufzunehmen.
- (10) Es ist daher angezeigt, den im Namen der Union im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da der vorgesehene Rechtsakt zur Änderung von Anhang XXVIII-B (Regelungen für Telekommunikationsdienstleistungen) und Anhang XXVIII-C (Regelungen für Post- und Kurierdienste) des Abkommens für die Union bindend sein wird —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Laufe des Jahres 2023 im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“, der mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits eingerichtet wurde, betreffend die Änderung von Anhang XXVIII-B (Regelungen für Telekommunikationsdienstleistungen) und Anhang XXVIII-C (Regelungen für Post- und Kurierdienste) des genannten Abkommens zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses dieses Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

### *Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident /// Die Präsidentin*